

## **Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 27. November 1997 (GVOBL M-V S.249) sowie § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBL M-V 1993 S. 42) und § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 JahressteuerG 1997 vom 20.12.1996 (BGBL. I S. 2049) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow in ihrer 35. Sitzung am 28.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Der Bürgermeister ist verantwortlich, daß Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Anlagen Namen erhalten. Straßenneubenennungen und Namensänderungen bedürfen eines Beschlusses der Stadtvertretung.

Sofern sich die zu benennende Straße nicht im Eigentum der Stadt Güstrow befindet, ist zuvor der Eigentümer anzuhören.

(2) Das Verfahren für die Straßenbenennung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

### **§ 2 Straßennamenschilder**

(1) Alle benannten Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Anlagen) werden durch blaue Namenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.

a) In dem in der Anlage 1 dargestellten Stadtgebiet werden Straßennamenschilder aus Emaille in der Ausführung:

gewölbt mit Rand,  
Schriftart „Times bold“,  
Schildhöhe 150 mm,

angebracht.

Diese Straßennamenschilder werden grundsätzlich an Gebäuden befestigt.

b) Im übrigen Stadtgebiet werden Straßennamensschilder aus Aluminium nach DIN 1451 in Mittelschrift DO 2 aufgestellt. Diese Schilder werden im öffentlichen Verkehrsraum an Rohrmasten befestigt, im Ausnahmefall an Gebäuden.

(2) Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

(3) Zusätze zu den Namensschildern (Lebensdaten von Persönlichkeiten, Kurzerläuterungen) legt die Stadt Güstrow fest.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Betroffenen**

(1) Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten, Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte) haben das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden und Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(2) Vor Anbringen der Namensschilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.

(3) Namensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht entfernt, geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

Bei einer Baumaßnahme (z.B. Fassadensanierung), die eine Entfernung des Straßennamensschildes am Gebäude oder im öffentlichen Verkehrsraum erfordert, ist unverzüglich das Bauamt zu informieren und eine entsprechende Genehmigung zum Abbau einzuholen.

### **§ 4**

#### **Art, Ort und Zeitpunkt**

(1) Die Stadt bestimmt die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Anbringung von Straßennamensschildern.

(2) Sachschäden, die den Betroffenen durch die Anbringung von Straßennamensschildern entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

§ 126 (2) BauGB gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 3 (1) dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Duldungspflicht nach § 3 (1) dieser Satzung nicht nachkommt, wer in anderer Weise Namenschilder beschädigt, unkenntlich macht, beschmutzt oder entfernt, handelt gemäß § 5 Absatz 3 KV M-V ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

---

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 10.06.1998



Moll  
1. Stellvertreter  
des Bürgermeisters



## Anlage 1

Folgende Straßen werden gemäß § 2 (1) Pkt. a der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern mit Emailleschildern benannt:  
(in alphabetischer Ordnung)

### **A**

- Am Berge
- Am Wall
- Armesünderstraße

### **B**

- Baustraße
- Besserstraße
- Brunnenstraße
- Brunnenplatz
- Burgstraße

### **D**

- Domplatz
- Domstraße

### **E**

- Enge Straße
- Ernst-Thälmann-Straße

### **F**

- Franz-Parr-Platz
- Fritz-Reuter-Straße
- Flethstaken
- Friedrich-Schult-Weg

### **G**

- Gertrudenplatz
- Gertrudenstraße
- Gleviner Mauer
- Gleviner Straße
- Goetheplatz
- Grepelstraße
- Grüner Winkel
- Gliner Straße

## **H**

- Hageböcker Mauer
- Hageböcker Straße
- Hansenstraße
- Heiligengeisthof
- Heiligengeistgang
- Hirtenstraße
- Hollstraße

## **J**

- John-Brinckman-Straße

## **K**

- Kapellenstraße
- Kattrepel
- Katzenstraße
- Kerstingstraße
- Kleine Wallstraße
- Klosterhof
- Kösterstraße
- Krönchenhagen
- Krückmannstraße
- Küsterhörn
- Kurze Straße

## **L**

- Lange Straße

## **M**

- Markt
- Mühlenstraße

## **N**

- Neue Wallstraße

## **P**

- Pferdemarkt
- Philipp-Brandin-Straße
- Plauer Straße (Sanierungsgebiet)

**S**

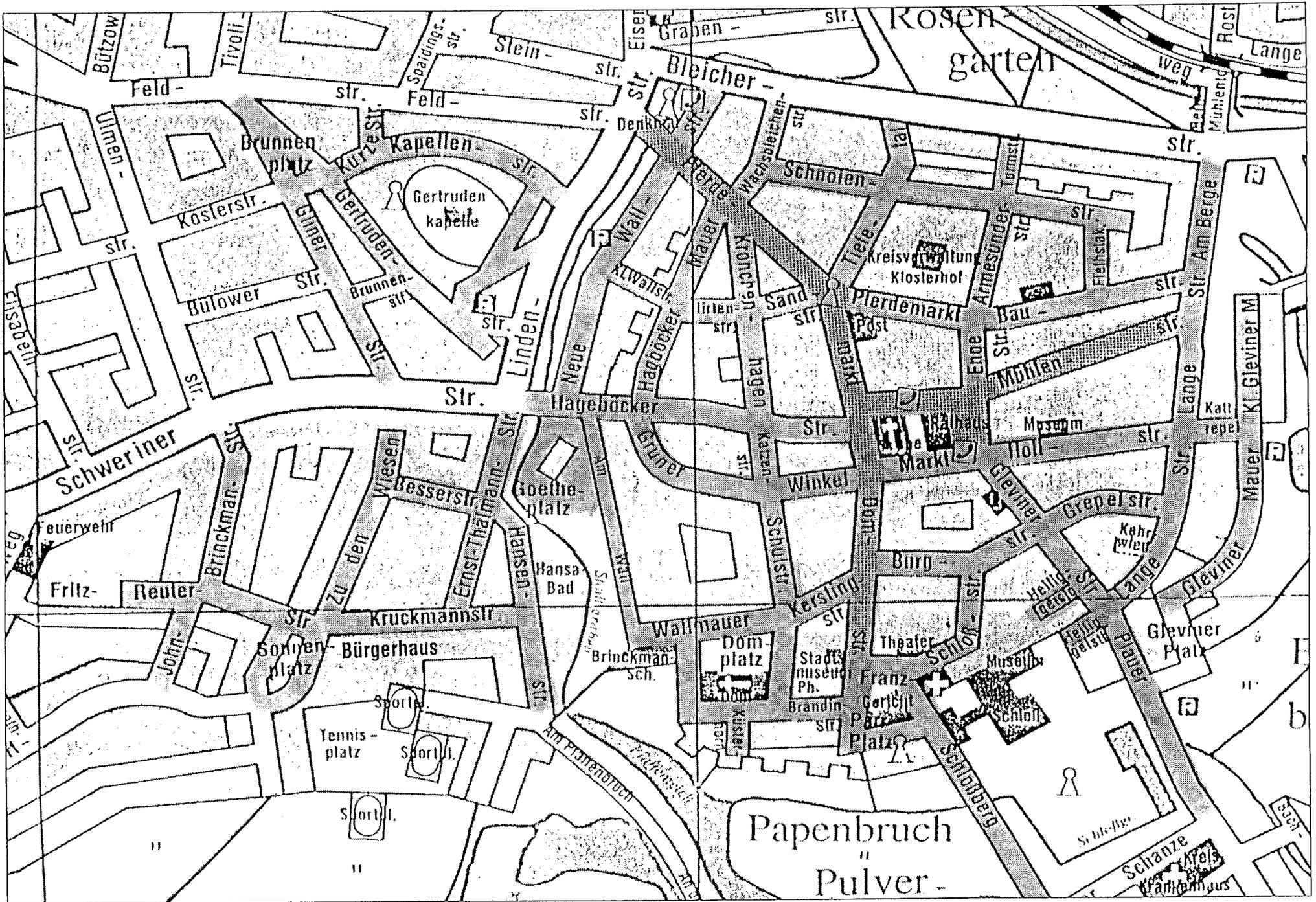
- Sandstraße
- Schloßberg
- Schloßstraße
- Schnoienstraße
- Schulstraße
- Sonnenplatz

**T**

- Tiefetal
- Turmstraße

**W**

- Wachsbleichenstraße



## **Verwaltungsvorschriften der Stadt Güstrow für die Straßenbenennung**

Aufgrund § 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern (beschlossen auf der 35. Sitzung der Stadtvertretung am 28.05.1998) werden nachstehend folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

### 1. Grundsätze für die Straßenbenennung

1.1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnumerierung von der Durchgangsstraße aus. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.

1.2. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Aus ADV-technischen Gründen sollen Straßennamen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

1.3. Je nach der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Au“ usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewannenbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Malerviertel).

1.4. Die Auswahl der Namen steht im Ermessen der Stadt Güstrow; dieses hat jedoch seine Grenzen in der verfassungsrechtlichen Ordnung, in den Strafgesetzen und in Sitte und Anstand (keine beleidigenden, anstößigen oder die demokratische Ordnung herabsetzenden Bezeichnungen). Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln: Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen. Persönlichkeiten der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild abgeklärt ist. Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören.

**Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern**

Beschluß-Nr.	Beschluß vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
II/1344/98	28.05.1998	-	-	Stadtanzeiger Juli-August/98 Aushang Rathaus/Baustraße 01.07.1998 - 01.08.1998	02.07.1998

  
Höpner  
Bürgermeister



  
Camin  
SB